

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.822.804

. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. November 2022 unter der **Nr. 13060/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Profitorientierung von Energiegemeinschaften gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- *Wie wird bei Energiegemeinschaften gemäß §79 (2) EAG im Detail bestimmt, inwiefern ein Hauptzweck der Gewinnerzielung besteht?*
- *Ist es laut EAG möglich, dass eine Energiegemeinschaft, die jahrelang erhebliche Gewinne erwirtschaftet hat, obwohl dies nicht als Hauptzweck definiert wurde, als nicht-gewinnorientiert kategorisiert wird und ist es möglich, dass eine Energiegemeinschaft, die jahrelang rote Zahlen schreibt, als hauptsächlich gewinnorientiert kategorisiert wird?*

Inwiefern der Hauptzweck einer EEG in der Erzielung von finanziellen Gewinn liegt, wird nicht abschließend im EAG determiniert. Es handelt sich daher um einen auslegungsbedürftigen Begriff. Die Erläuterungen zur RV führen dazu aus, dass das Ziel der EEG nicht im finanziellen Gewinn, sondern in der Gemeinnützigkeit zu liegen hat. Die Umschreibung der Gemeinnützigkeit entspricht der Terminologie des Art 2 Z 16 der RL (EU) 2018/2001. Des Weiteren erläutern die Materialien, dass „die Erzielung von Gewinnen zwar grundsätzlich zulässig (wie z.B. geringfügige Vermarktungserlöse aus Überschussmengen, die Gewinnkomponenten enthalten) [sei], solange die Gewinne nicht um ihrer selbst willen erfolgen, sondern an die Mitglieder bzw. an die Gemeinschaft weitergegeben werden“ (vgl. ErläutRV 733, GP 19). Mit dem in den Erläuterungen zur RV verwendeten Begriff der Gemeinnützigkeit ist nicht jener im steuerrechtlichen Sinne gemeint.

Im Hinblick auf § 80 Abs. 2 EAG, welcher anordnet, dass sich die EEG bis zu 50 % der innerhalb der EEG erzeugten, jedoch nicht verbrauchten, Strommenge mittels Marktprämie fördern lassen kann, ist aus systematischen Überlegungen diese 50 %-Grenze auch bei Beurteilung der Gewinnorientierung zu berücksichtigen. Da bis zu dieser 50 %-Grenze eine Förderung per Marktprämie zulässig ist, ist im Normalfall voraussichtlich auch bis zu dieser Grenze eine Vermarktung der erzeugten, jedoch nicht verbrauchten, Strommengen möglich. Die EEG wird diese Strommengen bis zur 50 %-Grenze auch regelmäßig zu marktüblichen Preisen an Dritte verkaufen. Die aus diesen Umsätzen entstandenen Gewinne werden wahrscheinlich keinen Hauptzweck der Erzielung von Gewinnen begründen, insbesondere wenn diese Gewinne reinvestiert werden und dadurch den Vereinszweck bzw. Gesellschaftszweck fördern.

Der Gesetzgeber hat daher durchaus konkrete Rahmenbedingungen und Eckpunkte zur Beurteilung des Vorliegens eines Hauptzweckes der Erzielung von Gewinn vorgegeben, ohne jedoch einen zu hohen Detaillierungsgrad zu erreichen, um allfällig gewünschte sich erst entwickelnde Energiegemeinschafts- und Bürgerbeteiligungsmodelle nicht zu verunmöglichen.

Prinzipiell kann die EEG Gewinne erzielen. Inwieweit diese Gewinne erheblich sein können, wird im Einzelfall zu würdigen sein, jedoch unter Berücksichtigung der obigen Eckpunkte. Auch eine EEG, die jahrelang Verluste realisiert, könnte grundsätzlich den Hauptzweck der Erzielung von Gewinnen verfolgen, dies wird jedoch wiederum im Einzelfall zu beurteilen sein.

#### Zu Frage 2:

- *Inwiefern werden hier Faktoren wie Investitionssummen, laufende Kosten oder schwankende Marktpreise berücksichtigt?*

Die Festsetzung des konkreten Preises, die Verrechnungsmodalitäten sowie die Finanzierung im Allgemeinen wird gesetzlich nicht geregelt und sollte auch nicht geregelt werden, um den EEGs einen möglichst hohen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Diese Faktoren werden nur insoweit berücksichtigt, als dies von den EEGs gewünscht wird.

#### Zu Frage 3:

- *Welche Unterschiede gibt es hier für BEGs und EEGs?*

Zwischen EEGs und BEGs bestehen hinsichtlich der Möglichkeit, Gewinn zu erzielen, keine Unterschiede.

#### Zu Frage 4:

- *Gibt es Unterschiede in der Größe bzw. der Erzeugungskapazität der Energiegemeinschaft?*

Mit Stand Oktober 2022 gibt es rund 100 Energiegemeinschaften. Diese Zahl ist stark im Wachsen. Zu Größe und Erzeugungskapazität der Energiegemeinschaften liegen uns noch keine konkreten Informationen vor. Gemäß § 91 EAG wird jedoch im Rahmen der Evaluierung eine genauere Erfassung stattfinden.

#### Zu Frage 5:

- *Was muss ein (profitorientiertes) Privatunternehmen berücksichtigen um an einer EEG teilzunehmen und dabei nicht „vorrangig“ Gewinn zu erzielen?*

Prinzipiell ist an dieser Stelle festzuhalten, dass nur die EEG selbst verpflichtet wird, nicht primär gewinnorientiert zu handeln. Eine solche Verpflichtung zum primär nicht gewinnorientierten Handeln wird dem teilnehmenden Privatunternehmen nicht auferlegt.

Dennoch gibt es hierzu ergänzend für Privatunternehmen Einschränkungen bezüglich deren Teilnahmemöglichkeit an der EEG.

§ 79 Abs. 2 EAG schreibt vor, dass nur KMU an der EEG teilnehmen dürfen. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass die Teilnahme an der EEG nicht die gewerbliche und berufliche Haupttätigkeit des KMUs sein darf. Hierzu führen die Erläuterungen aus, dass dieses Element der Teilnahme als gewerbliche und berufliche Haupttätigkeit jedenfalls für Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen zutrifft (vgl. Erläuterungen 733, GP 19).

Für EEGs auf Basis von Elektrizität gibt es hierzu eine lex specialis im § 16 c ElWOG 2010. Diese Bestimmung ermöglicht Erzeugern, welche nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler kontrolliert werden, die Teilnahme an der EEG. Unter dem Begriff des Erzeugers ist vordergründig jener gemäß § 7 Abs. 1 Z 17 ElWOG 2010 zu verstehen (vorausgesetzt die sonstigen Anforderungen des § 16c ElWOG 2010 werden eingehalten).

#### Zu Frage 7:

- *Wie oft und unter welchen Umständen wird hier geprüft?*

Gemäß § 16d Abs. 4 ElWOG 2010 überprüft die E-Control stichprobenartig und anlassfallbezogen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Von einer solchen Prüfung wäre auch das Element der Gewinnorientierung umfasst. Sowohl die Umstände als auch die Häufigkeit der Überprüfung liegen daher im Ermessen der E-Control in Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß § 16 Abs. 4 ElWOG 2010.

#### Zu Frage 8:

- *Was passiert, wenn eine Energiegemeinschaft geprüft und infolgedessen als gewinnorientiert eingestuft wird?*

Die EEG hat eine Reihe von Vorteilen. Einerseits bestehen diese Vorteile im Vorliegen von regulatorischen Erleichterungen (keine Bilanzgruppe, keine Rechnungslegungsvorschriften etc.) und andererseits in finanziellen Vorteilen („Ortstarif“ nach SNE-V 2018, Steuerbefreiung nach Elektrizitätsabgabegesetz etc.). Falls die E-Control feststellen sollte, dass eine EEG ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht eingehalten hat, sind die Voraussetzungen für die regulatorischen Erleichterungen und finanziellen Vorteile nicht (mehr) gegeben, folglich verliert die EEG diese Erleichterungen bzw. Vorteile. Fragen einer allfälligen Rückabwicklung bzw. Rückerstattung werden wohl nach den materiellrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sein (z.B. Elektrizitätsabgabegesetz).

#### Zu Frage 9:

- *Was ist die inhaltliche Begründung für die europaweite Einschränkung der Gewinnorientierung bei Energiegemeinschaften?*

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wollte die EEG augenscheinlich als Bürgerbeteiligungsmodell konstruiert wissen. Hinsichtlich der Frage, warum die EEG vornehmlich ein solches Bürgerbeteiligungsmodell sein soll und nicht primär auf kommerzielle Zwecke ausgerichtet sein soll,

darf auf die Materialien zur Richtlinie (EU) 2018/2001, insbesondere die Rz (70) und (71) verwiesen werden.

Zu Frage 10:

- *Welchen konkreten Nachteil für die Energiewende hätten Energiegemeinschaften welche hauptsächlich gewinnorientiert agieren?*

Energiegemeinschaften sollen nicht aus rein ökonomischen Gesichtspunkten betrieben werden. Eine Gewinnorientierung würde dazu führen, dass sich der Energiepreis innerhalb der Gemeinschaft am maximal erzielbaren Gewinn orientiert. In der derzeitigen Situation würde das bedeuten, dass sich auch in Energiegemeinschaften der Energiepreis für Strom aus PV und Wasserkraft an den Preisen im Endkundenmarkt orientiert. Dies würde dazu führen, dass der Strom deutlich teurer wäre als die tatsächlichen Gestehungskosten.

Zu Frage 11:

- *Was spricht inhaltlich gegen eine Ermöglichung der Gewinnorientierung?*

Festzuhalten ist zuerst, dass die RED II eindeutig die Nicht-Gewinnorientierung einer EEG vorgibt, dadurch ist es Österreich nicht möglich gewesen, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie eine gewinnorientierte EEG zu etablieren. Abseits dieses Punktes besteht der Sinn und Zweck einer Energiegemeinschaft darin, Bürger:innen gemeinsam zur Teilnahme an der Energiewende zu den geringsten möglichen Kosten zu motivieren. Eine die Erzeugungsanlagen betreibende Energiegemeinschaft kann entweder bloß kostendeckend arbeiten oder auch Gewinne lukrieren, welche wiederum in die Gemeinschaft investiert werden können. Die Möglichkeit, uneingeschränkt Gewinne aus der EEG lukrieren zu können, würde den Fokus vom Bürgerbeteiligungsmodell in Richtung Vermarktung des Stroms verschieben, dies ist jedoch nicht gewünscht, da die EEG als ein neuer Player am Markt agieren und nicht nur eine neue Art der Vermarktung darstellen sollen.

Zu Frage 12:

- *Werden dadurch innovative Beteiligungsmodelle (etwa crowdfunding) verhindert?*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen beschränken in keiner Weise innovative Beteiligungsmodelle, da es keine konkreten Vorschriften zur Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen innerhalb der Energiegemeinschaften gibt.

Zu Frage 13:

- *Wird dadurch die Kapitalmobilisierung sowie eine Stärkung der Energiewende als Anlageoption verhindert?*

Alle Optionen der Kapitalaufnahme, welche für juristische Personen möglich sind, stehen auch Energiegemeinschaften offen. Das Verbot der Gewinnorientierung stellt diesbezüglich keinen Hinderungsgrund dar. Erzeugungsanlagen können auch außerhalb von Energiegemeinschaften gewinnorientiert vermarktet werden. Eine Verhinderung der Kapitalmobilisierung ist dem BMK bisher nicht bekannt. Im Gegenteil – es wird so viel privates Kapital in die Energiewende investiert wie nie zuvor.

Zu Frage 14:

- *Gibt es auf europäischer Ebene Überlegungen diese Vorgaben aufzuweichen?*

Meinem Ministerium sind keine solchen Überlegungen im Rahmen der Verhandlung der RED III noch sonstwo bekannt.

Leonore Gewessler, BA

